

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gotha Netz GmbH (SWGn)
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen
Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“
(Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)
vom 01. November 2006 (BGBl. Jg. 2006 Teil I Nr.50 S. 2485), die durch Artikel 2
Absatz 6 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S.2006) geändert worden ist
gültig ab 01.10.2010

Netzanschluss

Zu §6 Herstellung des Netzanschlusses

Absatz 1

1. Netzanschlüsse werden ausschließlich durch die SWGN oder deren Beauftragte hergestellt.
2. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers wird unter Verwendung des von der SWGN zur Verfügung gestellten Vordruckes beauftragt. Das ist die Grundlage zur Erstellung der Netzanschlussverträge.
3. Der Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die SWGN beeinflussbar sind (Fremdgenehmigungen, Witterung, andere Möglichkeiten zur Bauausführung), unter- bzw. überschritten werden.

Absatz 2

1. Die Lage, Anzahl und die Art der Herstellung des Netzanschlusses sind mit der SWGN unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und dem Regelwerk des DVGW abzustimmen.
2. Jedes Grundstück, das eine wirtschaftlich selbstständige Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, erhält einen eigenen Netzanschluss soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Absatz 3

1. Baueigenleistungen werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und wenn schriftliche Eigenüberwachungsunterlagen, Nachweis der Tragfähigkeit der Grabensohle (Nachweis durch Messung der einfachen Proktordichte, Mindestwert der erforderlichen Tragfähigkeit ist ein Verformungsmodul von $> 45 \text{ MN/m}^2$ umgerechnet 45 N/mm^2) und Verdichtungsnachweis der Leitungszone vorgelegt werden, vergütet. Die Kosten der Nachweise sind von der Vergütung ausgeschlossen.
2. Der Nachunternehmer für Baueigenleistungen kann vom Anschlussnehmer bei Beantragung des Netzanschlusses vorgeschlagen werden. Diese Firma muss nach den anerkannten Regeln der Technik die Arbeiten ausführen und eine Zulassung für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum vorweisen (ggf. sind Referenzbestätigungen vorzulegen).
3. Baueigenleistungen umfassen generell die Arbeiten im eigenen Grundstück sowie die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum.
4. Sind Baueigenleistungen vertraglich festgelegt, ist die Koordination der Tiefbauleistungen mit anderen Versorgungsträgern vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten auszuführen.

Zu §7 Art des Netzanschlusses

Absatz 1

1. Der Brennwert ($H_{s,n}$) mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreiten entspricht nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 der 2. Gasfamilie Erdgas Gruppe H bzw. nach DIN EN 437 Gruppe E.
2. Der für die Versorgung maßgebende Fließdruck des Gases beträgt ca. 23 mbar.

Zu §8 Betrieb des Netzanschlusses

Absatz 1

1. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.
2. Die Eigentumsgrenzen des Netzanschlusses sind derzeit in den Technischen Hinweisen Gas - THW Gas festgehalten. Die Technischen Hinweise Gas basieren auf einer Initiative des Landesinstallateurausschusses Thüringen. Die SWGN haben die Anwendung der Technischen Hinweise schriftlich erklärt.

Zu §9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Absatz 1

1. Für die Erstellung eines vollständigen Netzanschlusses werden pauschalierte Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWGN berechnet.
2. Die Länge des Netzanschlusses wird auf die tatsächliche Lage der Hauptleitung gemessen.
3. Bei Änderungen, Erweiterungen, Sonderleistungen und bei besonderen Erschwernissen (z.B. Wanddurchführungen mit Mauerstärken größer 50 cm, besondere Oberflächenwiederherstellung in Bundesstraßen, Gussasphalt oder anderes) werden erhöhte Kosten nach Aufwand zzgl. Gemeinkosten zu den Pauschalen in Rechnung gestellt.
4. Wir weisen besonders darauf hin, dass erhöhte Aufwendungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kostenmitteilung nicht bekannt sein können. Wir werden unverzüglich, ab Kenntnis dieser Situation, den Anschlussnehmer informieren. Sollte sich aus diesem Umstand eine Änderung zum Netzanschlussvertrag oder sogar eine Kündigung ergeben, sind die bis dato entstandenen Kosten zzgl. Gemeinkosten durch den Anschlussnehmer zu tragen.
5. Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension (größer DN 50 Basis Dimension HEK) und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die tatsächlich entstehenden Kosten nach Aufwand zzgl. Gemeinkosten.
6. Netzanschlüsse für öffentliche Gebäude und für Gebäude nichtgeringer Höhe werden generell mit erdverlegten Absperrarmaturen gebaut, die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
7. Erfolgt eine Umstellung der Netzdrücke oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seiner/n Gasversorgungsanlage/n (Installationsanlagen, ggf. Verbrauchsgeräte, Potentialausgleich - Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

Absatz 2

1. Von der Bezahlung der Netzanschlusskosten kann die erste Inbetriebnahme des Netzanschlusses abhängig gemacht werden.
2. Die SWGN kann für die Herstellung des Netzanschlusses eine Vorauszahlung in Höhe von 100% des Grundbetrages verlangen.

Zu §11 Baukostenzuschüsse

Absatz 1

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten.

Absatz 2

1. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Absatz 3

1. Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmebelastung ist ein Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Nennwärmebelastung zu zahlen. Der Baukostenzuschuss ist ebenfalls für zur Verfügung stehende, jedoch nicht genutzte Anlagenreserven, zu zahlen.
2. Soweit ein Netzanschluss oder eine Versorgung nach § 10 Absatz 1 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

Absatz 4

1. Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden auf der Rechnung getrennt ausgewiesen.

Absatz 5

1. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die erste Inbetriebnahme des Netzanschlusses abhängig gemacht werden.
2. Die SWGN kann für den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in Höhe von 100% verlangen.

Zu §14 Inbetriebsetzung

Absatz 1

1. Die SWGN oder deren Beauftragter schließen die Gasanlage an das Versorgungsnetz und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau der Messeinrichtung und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Gaszufuhr freigeben.
2. Die Gasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) in Betrieb.

Absatz 2

1. Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei der SWGN mit dem „Inbetriebsetzungsauftrag Gasinstallation“ (An- und Fertigmeldung) spätestens 14 Tage vor geplanter Inbetriebsetzung oder Erweiterung in Auftrag zu geben.

Absatz 3

1. Die SWGN verlangt vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses eine pauschale Kostenerstattung nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.
2. Erfolgt die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nicht in einer Frist von 12 Monaten nach Fertigstellung des Netzanschlusses, werden die SWGN pauschale Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für die Vorhaltung, Wartung und Instandhaltung berechnen.

Gemeinsame Vorschriften

Fälligkeit, Folgen von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Zu §23 Zahlung und Verzug

Absatz 2

1. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers und/oder des Anschlussnutzers berechnen die SWGN oder deren Beauftragte pauschale Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

Absatz 3

1. Gegen Ansprüche der SWGN oder deren Beauftragte kann vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Zu §24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Absatz 5

1. Für die Sperrung und für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung hat der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer die tatsächlichen Kosten zu tragen, mindestens jedoch ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.
2. Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI) die Gasanlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) prüfen zu lassen und dieses nachzuweisen. Die Kosten des Nachweises sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu tragen.

Zu §25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

Absatz 1

1. Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats vom Anschlussnehmer gekündigt werden.
2. Die Kündigung bedarf der Textform.
3. Die SWGN oder deren Beauftragter ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Allgemeines

1. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
2. Die SWGN behält sich die Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Sie ist insbesondere berechtigt, bei Änderungen der Wirtschafts- und Marktlage die in dem zugehörigen Preisblatt genannten Pauschalen und Entgelte angemessen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter www.stadtwerke-gotha-netz.de einsehbar.
3. Die „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ werden Bestandteil auch bestehender Verträge zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung, sofern der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht nach § 25 Absatz 1 NDAV Gebrauch macht. Änderungen und Preisadjustierungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Alle anders lautenden, bisherigen Regelungen verlieren damit Ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.10.2010 in Kraft.

PREISBLATT

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gotha Netz GmbH (SWG) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006 (BGBl. Jg. 2006 Teil I Nr.50 S. 2485), die durch Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S.2006) geändert worden ist

Inkrafttreten

Das Preisblatt „Ergänzende Bedingungen zur NDAV“ tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Zu §6 Herstellung des Netzanschlusses - Absatz 3

Vergütungssätze Eigenleistungen (nur bei Vorlage der geforderten Unterlagen)			
Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
Netzanschlusslänge	Meter	33,57	39,95
Mauerdurchbruch Nutzbar	Stück	55,00	65,45

Baueigenleistungen werden, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und wenn schriftliche Eigenüberwachungsunterlagen, Nachweis Tragfähigkeit der Grabensohle (Nachweis durch Messung der einfachen Proktordichte, Mindestwert der erforderlichen Tragfähigkeit ist ein Verformungsmodul von > 45 MN/m² umgerechnet 45 N/mm²) und Verdichtungsnachweis der Leitungszone vorgelegt werden, vergütet. Die Kosten der Nachweise sind von der Vergütung ausgeschlossen.

Zu §9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses - Absatz 1

Netzanschluss DN 25			
Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
Grundbetrag	Stück	1415,00	1683,85
davon Material		342,00	406,98
davon Tiefbau und Montage		1073,00	1276,87
Netzanschlusslänge	Meter	53,00	63,07
davon Material		5,00	5,95
davon Tiefbau und Montage		48,00	57,12

Netzanschluss DN 50			
Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
Grundbetrag	Stück	1820,00	2165,80
davon Material		747,00	888,93
davon Tiefbau und Montage		1073,00	1276,87
Netzanschlusslänge	Meter	57,00	67,83
davon Material		9,00	10,71
davon Tiefbau und Montage		48,00	57,12

Zu §11 Baukostenzuschüsse - Absatz 1

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
Baukostenzuschuss bis zu einer Nennwärmebelastung von 30 kW	Euro	245,50	292,15
Baukostenzuschuss über 30 kW Nennwärmebelastung	Euro/kW	15,00	17,85

Zu §14 Inbetriebsetzung - Absatz 3

Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und ggf. Steuereinrichtung

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
Inbetriebsetzung	Stück	72,00	85,68
Inbetriebsetzung mit Leistungs- oder Lastgangmessung	Stück	382,00	454,58

Für den Einbau weiterer Mess- und ggf. Steuereinrichtungen ohne zusätzliche Anfahrt wird ein Betrag von 75% der ausgewiesenen Preise berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage infolge Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird dieser Betrag für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebnahme berechnet.

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
Vorhaltung Netzanschluss ohne Netznutzung	Stück	Für 12 Monate 120,00	Für 12 Monate 142,80

Zu §23 Zahlung und Verzug - Absatz 2

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
Mahnkosten	Stück	5,00	/

Zu §24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung - Absatz 5

Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
für nicht leistungsgemessene Kunden			
- Unterbrechung der Anschlussnutzung	Stück	46,22	55,00
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung	Stück	67,23	80,00
für leistungsgemessene Kunden			
- Unterbrechung der Anschlussnutzung	Stück	58,82	70,00
- Wiederherstellung der Anschlussnutzung	Stück	142,86	170,00
Pauschale für vergeblichen Weg	pro Anfahrt	50,00	59,50

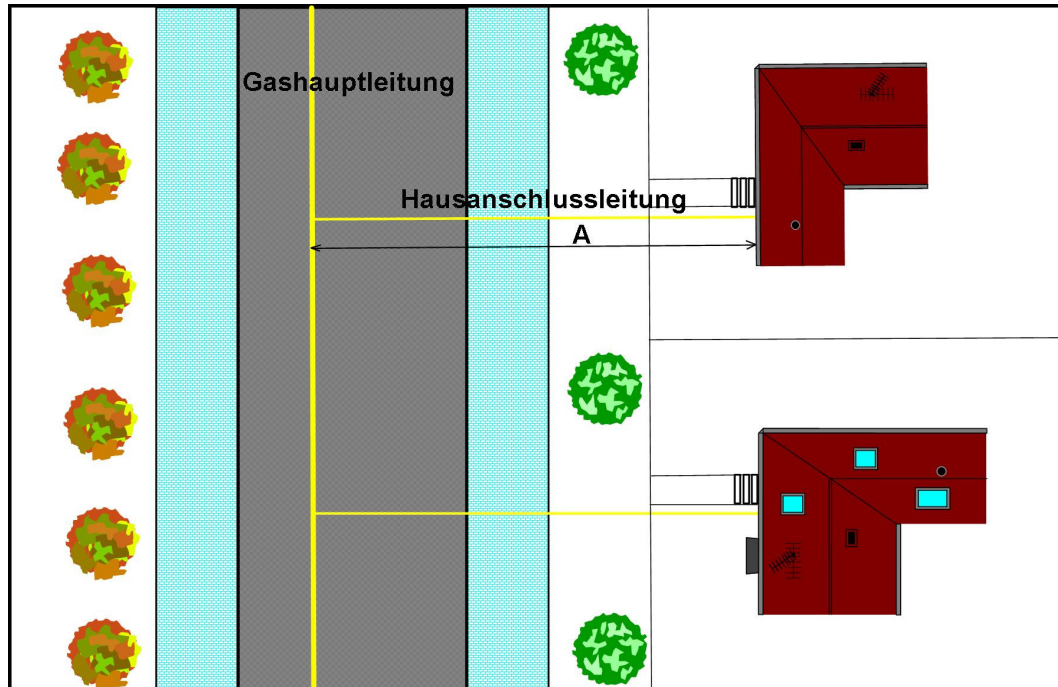
Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Allgemeines

Die SWGN behält sich die Änderung des Preisblattes „Ergänzende Bedingungen zur NDAV“ vor. Sie ist insbesondere berechtigt, bei Änderungen der Wirtschafts- und Marktlage die in dem zugehörigen Preisblatt genannten Pauschalen und Entgelte angemessen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter www.stadtwerke-gotha-netz.de einsehbar.

Das Preisblatt „Ergänzende Bedingungen zur NDAV“ wird Bestandteil auch bestehender Verträge zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung, sofern der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nicht von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht nach § 25 Absatz 1 NDAV Gebrauch macht. Änderungen und Preisanpassungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Alle anders lautenden, bisherigen Regelungen verlieren damit Ihre Gültigkeit.

Beispielrechnung Herstellung Netzanschluss - Erdgas



Ein potentieller Anschlussnehmer beantragt einen Netzanschluss mit nachfolgenden Ausgangsdaten:

Nennwärmebelastung: 32 kW (Wert vom Installateur)
 Netzanschlusslänge: 10 Meter (Länge A - vom Hausanschlussraum zur Gashauptleitung)

Ermittlung der Netzanschlusskosten nach Preisblatt

Baukostenzuschuss des Netzanschlusses

bis 30 kW	245,50 Euro
2 kW x 15,00 Euro	30,00 Euro

Herstellungskosten des Netzanschlusses

Grundbetrag DN 25 (Netzanschlusslänge = A im Bild*)	1.415,00 Euro
Netzanschlusslänge 10 Meter x 53,00 Euro / Meter	530,00 Euro
Inbetriebsetzung	72,00 Euro
Betrag netto	2.292,30 Euro
Mehrwertsteuer derzeit 19 %	435,54 Euro
Gesamtbetrag	<u>2.727,84 Euro</u>

* Die Länge des Netzanschlusses wird auf die tatsächliche Lage der Gashauptleitung gemessen.

PREISBLATT- SONDERPREISBLATT

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gotha Netz GmbH (SWG N) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. Jg. 2006 Teil I Nr.50 S. 2477) und Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gotha Netz GmbH (SWG N) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01. November 2006 (BGBl. Jg. 2006 Teil I Nr.50 S. 2485), die durch Artikel 2 Absatz 5 bzw. Absatz 6 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S.2006) geändert worden sind

Inkrafttreten

Das Preisblatt „Sonderpreisblatt“ tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Zu § 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses in gemeinsamer Verlegung - Absatz 1

Netzanschluss gemeinsame Verlegung Gas und Elektrizität			
Bezeichnung	Einheit	Nettopreis / Euro	Bruttopreis / Euro
Grundbetrag DN 25 und 50 mm²	Stück	2537,00	3019,03
davon Material		342,00+141,00	574,77
davon Tiefbau und Montage		1073,00+981,00	2444,26
Grundbetrag DN 50 und 50 mm²	Stück	2942,00	3500,98
davon Material		747,00+141,00	1056,72
davon Tiefbau und Montage		1073,00+981,00	2444,26
eventuell Grundbetrag Hausanschluss 50 mm² (HA)	Stück	330,00	392,70
Zuschlag mit HA-Säule			
davon Material		121,19	144,22
davon Tiefbau und Montage		208,81	248,48
Netzanschlusslänge DN 25 und 50 mm²	Meter	78,06	92,89
davon Material		5,00+4,11	10,84
davon Tiefbau und Montage		48,00+20,95	82,05
Netzanschlusslänge DN 50 und 50 mm²	Meter	82,06	97,65
davon Material		9,00+4,11	15,60
davon Tiefbau und Montage		48,00+20,95	82,05
eventuell Netzanschlusslänge, 50 mm²	Meter	67,00	79,73
Zuschlag bei Straßenquerungen			
davon Material		2,87	3,42
davon Tiefbau und Montage		64,13	76,31

Die anfallenden Kostenpositionen Baukostenzuschuss und Inbetriebsetzung werden nach den einzelnen Preisblättern der Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV abgerechnet.

Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Allgemeines

Die SWGN behält sich die Änderung des Preisblattes „Sonderpreisblatt“ vor.

Sie ist insbesondere berechtigt, bei Änderungen der Wirtschafts- und Marktlage die in dem zugehörigen Preisblatt genannten Pauschalen und Entgelte angemessen zu ändern. Die Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter www.stadtwerke-gotha-netz.de einsehbar.